

Gegen Zustellungsurkunde

Andechser Molkerei Scheitz GmbH
Geschäftsführerin
[REDACTED]
Biomilchstraße 1
82346 Andechs

Fachbereich Umweltschutz

Öffnungszeiten: Bitte innerhalb der Zeiten
Mo., Di. u. Do. 7.30 - 18.00, Mi. 7.30 - 14.00
Fr. 7.30 - 16.00 einen Termin vereinbaren

Ansprechpartner Frau Poeck
Zimmer-Nr. 207
Durchwahl 08151 148-370
Telefax 08151 148-11370
nicole.poeck@LRA-starnberg.de

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom
BSch / Antrag vom 01.03.2021

Bitte in der Antwort angeben
503.1

Starnberg 08.06.2021

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der dritten Erweiterung des Tanklagers (Tanklager Erweiterung III) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1558 und 1559 Gemarkung Erling-Andechs, in 82346 Andechs, Biomilchstraße 1

Anlagen

- 1 Satz Planunterlagen gemäß der Ziffer 2 dieses Bescheides mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Starnberg vom 08.06.2021
- 1 Kostenrechnung
- 1 Zahlschein

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Änderungsgenehmigung

Die Andechser Molkerei Scheitz GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der dritten Erweiterung des Tanklagers (Tanklager Erweiterung III) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1558 und 1559 Gemarkung Erling-Andechs, in 82346 Andechs, Biomilchstraße 1.

Diese umfasst die Neuerrichtung von zwei Rahmtanks ([REDACTED]), eines Reinigungsmittelanks ohne Rührwerk ([REDACTED]) und von zwei bereits genehmigten aber noch nicht errichteten Doppelstocktanks ([REDACTED]) an anderer als ursprünglich geplanter Stelle sowie die Lageänderung (Umsetzung) der bereits errichteten Lagertanks [REDACTED]; dabei werden [REDACTED] auf

Postadresse:
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Hausadresse:
Schloßbergstraße 1 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-0
Telefax 08151 148-292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de
Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47
BIC: BYLADEM1KMS
VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06
BIC: GENODEF1STH

einen zusätzlichen 50 cm hohen Betonsockel gestellt, um deren Auslaufhöhen zu optimieren. Im Zuge dessen erfolgt die Stilllegung von [REDACTED] die bereits genehmigten Tanks [REDACTED] werden nicht realisiert.

2. Planunterlagen

Dieser Änderungsgenehmigung liegen die Antragsunterlagen und folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Starnberg vom 08.06.2021 versehene, Planunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Tanklager Erweiterung III, Planinhalt: Grundriss, Ansicht Ost, Ansicht Nord, Schnitt A-A im Maßstab 1:100 und Lageplan im Maßstab 1:2000; Plan 1 vom 29.01.2021, korrigiert am 15.03.2021; Entwurfsverfasser: plan X architekten gmbh, Herrsching
- Tanklager Erweiterung III, Lageplan, Maßstab 1:1000 vom 29.01.2021; Eingang Landratsamt Starnberg am 16.03.2021; Entwurfsverfasser: plan X architekten gmbh, Herrsching
- Übersichtstabelle „Außentanklager Andechser Molkerei“ vom 16.03.2021

3. Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Anlagenbetreiberin hat den Bediensteten der zuständigen Behörden jederzeit Zutritt zu den Grundstücken und zu der gesamten Anlage zu gewähren sowie Einsicht in die für die Überwachung erforderlichen Betriebsunterlagen zu gestatten (§ 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).
- 3.1.2 Die dritte Erweiterung des Tanklagers ist antragsgemäß und gemäß den Nebenbestimmungen dieser Genehmigung zu errichten und zu betreiben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.
- 3.1.3 Die Inbetriebnahme der jeweiligen Tanks ist dem Landratsamt Starnberg (Fachbereich Umweltschutz) mindestens zwei Wochen vorher jeweils schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Hinweise:

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen sind anlagenbezogen und gelten daher auch für jeden Rechtsnachfolger.
- Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist dem Landratsamt Starnberg (Fachbereich Umweltschutz) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen, wie Zeichnungen, Erläuterungen, Technische Daten

etc. beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob die Änderung genehmigungsbedürftig im Sinne des § 16 BImSchG ist.

- Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit erheblich sein können ("wesentliche Änderung" gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).
- Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3.2 Lärmschutz

3.2.1 Die schalltechnische Stellungnahme des Ingenieurbüros C. Hentschel Consult GmbH, Projekt-Nr.: 098-2021-ST45b vom 10.03.2021 wird zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Die zugrunde gelegten Beurteilungsgrundlagen (Betriebsweise, Emissionsansatz, Schallschutzmaßnahmen, etc.) sind einzuhalten.

Hinweis:

Geplante Änderungen schalltechnisch relevanter Betriebsabläufe und Emissionsansätze sind anhand eines Zusatzgutachtens zu überprüfen und zusammen mit einer Änderungsanzeige bzw. in einem Änderungsgenehmigungsverfahren vorzulegen.

3.2.2 Es gelten die Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

3.2.3 Die Revisionsöffnungen der Tanks sind, mit Ausnahme eines kurzzeitigen Öffnens für betriebsnotwendige Zwecke, dauerhaft geschlossen zu halten.

3.2.4 Der Schalleistungspegel aller Tanks (Tanks der gegenständlichen und bestehenden Genehmigungen) darf in Summe $L_{WA} = 88 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten.

3.2.5 Lärmerzeugende Maschinen, Geräte und Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutz- und Schwingungstechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden. Körperschallabstrahlende Aggregate sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln (z. B. körperschall- und schwingungs isolierte Aufstellung von Maschinen, Maschinenfundamenten und Gebäudeelementen durch elastische Elemente oder durch lückenlos durchgehende Trennfugen).

3.2.6 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der jeweiligen Tanks ist durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle, welche bislang nicht am Verfahren beteiligt war, nachzuweisen, dass der unter Ziffer 3.2.4 festgelegte Schalleistungspegel eingehalten wird.

Der Messbericht ist dem Landratsamt Starnberg (Fachbereich Umweltschutz) spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Messungen vorzulegen.

3.3 Abfallentsorgung

Sämtliche beim Betrieb des Tanklagers anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen, es sei denn die Art des Abfalls lässt eine Verwertung zu.

Hinweise:

- Abfälle zur Verwertung (z. B. leere Gebinde, Verpackungsmaterialien und dgl.) dürfen nicht lose und vor Witterungseinflüssen ungeschützt im Freien gelagert werden. Sie sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Die einschlägigen Vorschriften zum Grundwasser- und Gewässerschutz sowie die abfallrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Abfallfraktionen getrennt zu halten, zu lagern und so zum Abtransport bereitzustellen, dass Beeinträchtigungen der Umwelt (z. B. Geruchsbelästigungen) nicht eintreten können. Die Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- Soweit gewerbliche Siedlungsabfälle nicht verwertet werden können, sind sie aufgrund des bestehenden Anschluss- und Überlassungszwanges dem Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg (AWISTA-Starnberg) zu überlassen. Die jeweiligen Anforderungen an die Abfallüberlassung regelt die Abfallwirtschaftssatzung des AWISTA-Starnberg in der jeweils gültigen Fassung.

3.4 Baurecht

Schnurgerüst (Höhen- und Geländeangaben):

Vor Baubeginn muss durch ein Schnurgerüst die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein (Art. 68 Abs. 7 Satz 1 BayBO). Die Grenzsteine sind freizulegen. Mit den Bauarbeiten (einschließlich Bauaushub) darf erst begonnen werden, wenn die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage nachgewiesen wird (Art. 68 Abs. 7 Satz 2 BayBO). Der Nachweis der Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage kann durch eine Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen (§ 21 Verordnung über die Prüfsachverständigen im Bauwesen - PrüfVBau-) oder von einer anderen fachkundigen Person erbracht werden. Der Nachweis durch einen Sachverständigen oder eine fachkundige Person ist dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Bauwesen, unverzüglich vorzulegen.

Gleichzeitig sind die in den Eingabeplänen eingetragenen bzw. revidierten Höhenkoten sowie die angegebenen Geländehöhen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem vorhandenen Gelände durch eine sachverständige Person oder einen Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen überprüfen zu lassen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Bauwesen, unverzüglich zu übersenden.

Hinweise:

- Das Bauvorhaben ist genau nach den geprüften Bauvorlagen (das sind insbesondere Bauzeichnungen, Lagepläne, Baubeschreibungen) auszuführen. Bei bauaufsichtlich nicht genehmigten Abweichungen kann die sofortige Baueinstellung verfügt sowie eine Geldbuße

bis zu 500.000 Euro verhängt werden. Dies gilt auch für die lagemäßige Anordnung der baulichen Anlage.

- Die den Bauvorlagen anlässlich ihrer bauaufsichtlichen Prüfung beigeschriebenen Maße und Bemerkungen (einschließlich der zeichnerischen Darstellungen) sind genau zu beachten; sie sind Bestandteil der Genehmigung. Die Genehmigung und die Bauvorlagen sowie die Bescheinigungen nach Art. 62 Abs. 4 Satz 2 BayBO müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).
- Bei Ausführung des Vorhabens sind die eingeführten technischen Regeln, insbesondere die vom Bayer. Staatsministerium des Innern durch öffentlich Bekanntmachung eingeführten technischen Baubestimmungen, z. B. Baunormen (DIN) sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Bayer. Bauberufsgenossenschaft einzuhalten.
- Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, müssen die jeweils erforderlichen Nachweise bzw. Bescheinigungen über Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, Schall-, Wärme- und vorbeugender Brandschutz erstellt sein und an der Baustelle vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).
- Mindestens eine Woche vor dem Baubeginn ist dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Bauwesen, der Ausführungsbeginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).
- Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Bauwesen, anzuzeigen (Art. 78 Abs. 1 und 2 BayBO).
- Der Brandschutz ist antragsgemäß durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

3.5 Brandschutz

3.5.1 Feuerwehrplan

Für das gesamte Objekt ist bis spätestens zur Aufnahme der genehmigten Nutzung ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu erstellen (max. Seitengröße: DIN A 3); ein ggf. bereits vorhandener Feuerwehrplan ist ebenfalls bis spätestens zur Aufnahme der genehmigten Nutzung entsprechend zu ergänzen. Die einzelnen Seiten sind in der Größe der Pläne entsprechenden Prospekthüllen einzulegen. Eine dieser Ausfertigungen ist an der Brandmeldeanlage (am FBF in der Nähe der Laufkarten) zu hinterlegen, ansonsten an einer für die Feuerwehr gut zugänglichen Stelle.

Zur schriftlichen Ausfertigung ist der Feuerwehrplan auch in digitaler Form (CD-ROM mit pdf-Dateien, je Einzelplan eine eigene pdf-Datei) an die Kreisbrandinspektion Starnberg weiterzugeben.

Die Zuleitung der ersten Fassung soll in einfacher Ausfertigung über das Landratsamt Starnberg an die Kreisbrandinspektion Starnberg erfolgen (Ansprechpartner: [REDACTED], Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg,

Tel. 08151-148 [REDACTED], [REDACTED]).

Erst nach Freigabe des Planes durch die Feuerwehr ist der finale Plan zu erstellen und auszufertigen.

3.5.2 Feuerlöscher

Zur Entstehungsbrandbekämpfung sind geeignete Feuerlöscher nach DIN 14 406 bzw. DIN EN 3 Teil 4 in ausreichender Anzahl gem. der technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 bereitzustellen.

Die Standorte der Feuerlöscher sind sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Feuerlöscher sind in Abständen von max. 2 Jahren durch Sachkundige auf ihre Funktion zu prüfen.

3.6 **Arbeitsschutz**

Hinweis:

Die Pflichten nach der Baustellenverordnung sind einzuhalten:

- Vorankündigung der Baustelle bei der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsicht
- Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators
- Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
- Erstellung einer Unterlage für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten

4. **Zwangsgeldfestsetzung**

Falls die Andechser Molkerei Scheitz GmbH die unter den Ziffern 3.2.3, 3.2.4 und 3.2.6 dieses Bescheides genannten Verpflichtungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfüllt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 2.000,00 Euro zur Zahlung fällig.

5. **Kosten**

Die Andechser Molkerei Scheitz GmbH hat als Antragstellerin die Kosten des Änderungs-genehmigungsverfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt. Die Auslagen betragen [REDACTED] € für die fachtechnische Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes (GAA) sowie [REDACTED] € für die Zustellungsurkunden.

Gründe:

I.

Die Andechser Molkerei Scheitz GmbH hat mit Antrag vom 01.03.2021, zuletzt ergänzt am 16.03.2021, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die dritte Erweiterung des Tanklagers (Tanklager Erweiterung III) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1558 und 1559 der Gemarkung Erling-Andechs beantragt.

Die dritte Erweiterung des Tanklagers umfasst folgende Änderungen:

- Neuerrichtung von zwei Rahmtanks ([REDACTED]), eines Reinigungsmittel tanks ohne Rührwerk ([REDACTED]) sowie von zwei bereits mit Änderungsgenehmigung vom 24.04.2019 genehmigten aber noch nicht errichteten Doppelstocktanks ([REDACTED]) an anderer als ursprünglich geplanter Stelle.
- Änderung der Lage (Umsetzung) der bereits errichteten Lagertanks [REDACTED]; dabei werden Tank [REDACTED] auf einen zusätzlichen 50 cm hohen Betonsockel gestellt, um deren Auslaufhöhen zu optimieren.
- Stilllegung von [REDACTED]; die bereits mit Änderungsgenehmigung vom 24.04.2019 genehmigten Tanks [REDACTED] werden nicht realisiert.

Die Prozessabläufe im Tanklager bleiben unverändert. Das Tanklager dient der Lagerung von Vollmilch, Magermilch, Rahm, UF Konzentrat, RO Konzentrat Milch, Magermilchkonzentraten und Labmilch. Für den Butterprozess wird die Rahmvorbereitung in den Tanks durchgeführt.

Für die einzelnen Prozesse werden unterschiedliche Tanktypen eingesetzt:

- Lagertanks mit seitlichem Rührwerk (Propellerrührwerk mit hoher Drehzahl) für Rohmilch, Vollmilch, Magermilch und Mix zur Joghurtherstellung. Dies sind die Tanks [REDACTED]
- Rahmtanks ([REDACTED]) für die Lagerung und Butterherstellung mit langsam laufenden Ankerrührwerken.
- Doppelstöckige Lagertanks mit seitlichem Rührwerk für Versandmilch und Labmilchtanks zur Quarkherstellung. Dies sind die [REDACTED].
- Mehrstöckige CIP-Tanks ([REDACTED]) für die Tankreinigung.
- Warmwassertank ([REDACTED]) als Wärmeschaukel zur Optimierung des Energieverbrauchs. Der Warmwassertank wird nicht mehr als Löschwassertank benötigt.

Um Entmischungen durch Aufrahmung oder Absetzen von Feststoffen entgegenzuwirken, werden Rührwerke betrieben. Wie bei den bestehenden Tanks finden die Rührvorgänge in Intervallen statt. Bei allen zu rührenden Produkten liegt das Intervall bei 2 Minuten Rühren und 7 Minuten Pause. Die Tanks sind in Gruppen zusammengeschaltet, so dass Gruppe eins 2 Minuten rührt, anschließend Gruppe zwei usw. Ein Rührwerk rührt in einer Stunde folglich im Durchschnitt bis zu 13 Minuten.

Die Tanks sind 24 Stunden im Einsatz und werden täglich mit Milchprodukten befüllt. Sie werden über die Milchannahme betankt und von innerhalb des Produktionsgebäudes gefüllt und geleert. Ein gesonderter Werks- und Lieferverkehr erfolgt nicht.

Das Landratsamt Starnberg beteiligte folgende vom Vorhaben berührte Fachstellen:

- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Starnberg
- Technischer Umweltschutz im Landratsamt Starnberg
- Fachbereich Bauwesen und Denkmalschutz im Landratsamt Starnberg

- Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV)
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt München
- AWA-Ammersee, Wasser- und Abwasserbetriebe gKU, Mitterweg 1, 82211 Herrsching
- Brandschutzdienststelle des Landkreises Starnberg
- Gemeinde Andechs

Bis auf die KBLV stimmen die Fachstellen und die Gemeinde Andechs der Änderungsgenehmigung unter Beachtung der unter Ziffer 3 genannten Nebenbestimmungen zu. Die KBLV hat sich nicht geäußert; es ist daher davon auszugehen, dass von ihrer Seite keine Einwände gegen das Änderungsvorhaben bestehen. Die lebensmittelrechtliche Zulassung ist mit den üblichen Unterlagen außerhalb des gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens einzuholen.

Mit Bescheid vom 27.04.2021 wurde der vorzeitige Beginn der Errichtung der dritten Erweiterung des Tanklagers auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1558 und 1559 der Gemarkung Erling-Andechs zugelassen.

II.

1. Das Landratsamt Starnberg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes -BayImSchG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-).
2. Die Andechser Molkerei Scheitz GmbH unterliegt als Gesamtanlage zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Ziffer 7.32.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die beantragte dritte Erweiterung des Tanklagers stellt eine wesentliche Änderung des Molkereibetriebes dar und bedarf infolgedessen einer Genehmigung (§ 16 BImSchG).

Die Andechser Molkerei Scheitz GmbH hat beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Durch das beantragte Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen. Durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ist sichergestellt, dass der von der dritten Erweiterung des Tanklagers verursachte Geräuschimmissionsbeitrag, in Summe mit dem Gesamtbetrieb, an allen Immissionsorten die jeweiligen Immissionsrichtwerte sowie die im maßgeblichen Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente einhält. Somit sind hinsichtlich des

Lärms nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen. Auch bei anderen Emissionen nach § 3 BImSchG sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen anzunehmen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte deshalb abgesehen werden (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, mit Ausnahme von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes, ein (Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG). Folglich wird die Baugenehmigung für die dritte Erweiterung des Tanklagers umfasst.

3. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) musste nicht durchgeführt werden, da mit dem vorliegenden Vorhaben eine Erhöhung des bereits zugelassenen Milcheinsatzes nicht verbunden ist. Dies wurde von der Andechser Molkerei Scheitz GmbH in den Antragsunterlagen vom 01.03.2021 mitgeteilt. Der maßgebliche Schwellenwert von 200 Tonnen Milch pro Tag wird durch das vorliegende Vorhaben nicht überschritten (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV-, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 5 UVP) und Nr. 7.29.1 der Anlage 1 zum UVP).
4. Entsprechend § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen nach § 10 Abs. 1 BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nach § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Die Andechser Molkerei Scheitz GmbH hat im Rahmen des ersten Änderungsantrags zur Bestandsanlage seit dem 07.01.2014, der technischen Erweiterung der Energiezentrale durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Verdunstungskondensators sowie zweier zugehöriger Verdichter - Kompressoren - (Genehmigungsbescheid vom 30.10.2015), die gutachterliche Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 21.10.2015, Bericht-Nr.: F15/247-IMG, vorgelegt. Es wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, darzulegen, dass aufgrund der vorhandenen Schutzvorkehrungen Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- oder Bodenverunreinigung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer der Anlage ausgeschlossen sind i. S. d. § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG. Nach entsprechender Prüfung durch die Fachbehörden war im Ergebnis die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts damals daher nicht erforderlich.

Nach § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV ist im Verfahren wegen einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG ein Ausgangszustandsbericht nur dann erforderlich, wenn mit der Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder wenn mit der Änderung erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt

oder freigesetzt werden; ein bereits vorhandener Bericht über den Ausgangszustand ist zu ergänzen.

Mit Stellungnahme vom 12.04.2019 wurde durch die Müller-BBM GmbH im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit Dampferzeuger und Absorptionskälteanlage in der Energiezentrale (Änderungs-genehmigung vom 16.09.2020) mitgeteilt, dass im Zuge dieser Änderung zwar ein neuer gefährlicher Stoff (Kühlmittel [REDACTED]) eingesetzt werde, die vorhandenen Schutzeinrichtungen jedoch ausreichend sind, um einen Eintrag der bisher und neu verwendeten boden- oder grundwassergefährdenden Stoffe im Sinne des § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG ausschließen zu können. Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Starnberg konnte dieser Aussage zustimmen. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes war daher auch im Rahmen dieses Verfahrens nicht erforderlich.

In den Antragsunterlagen zur nun gegenständlichen dritte Erweiterung des Tanklagers wird von der Antragstellerin angegeben, dass im Zuge dieser Änderung keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Im Ergebnis wird damit durch die bereits vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 21.10.2015 sowie der Müller-BBM GmbH vom 12.04.2019 eine ausreichende Beurteilung ermöglicht. Eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme oder die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes sind somit nicht erforderlich.

5. Die Genehmigung ist vorliegend zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Gemäß § 5 BImSchG ist die genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,

- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Ziffer 3 nach pflichtgemäßer Ermessensausübung festgelegten Nebenbestimmungen die o. g. Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf den Vorgaben der unter I. genannten beteiligten Fachstellen und stützen sich auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen und auch verhältnismäßig.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB, das erforderlich ist, da durch diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Baugenehmigung mit eingeschlossen ist (§ 13 BImSchG), wurde durch die Gemeinde Andechs mit Schreiben vom 12.04.2021 erteilt. Der Fachbereich Bauwesen im Landratsamt Starnberg stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 15.04.2021 zu.

6. Die Androhung der Zwangsgelder unter Ziffer 4 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Hiernach können Verwaltungsakte, mit denen die Vornahme einer sonstigen Handlung gefordert wird, vollstreckt werden, wenn dem Pflichtigen die Vollstreckung durch Anwendung eines bestimmten Zwangsmittels angedroht worden ist. Das Zwangsgeld stellt das mildeste Zwangsmittel dar. Die Zwangsgelder sind in der festgesetzten Höhe angemessen und werden ohne weiteres zur Zahlung fällig, wenn die Andechser Molkerei Scheitz GmbH den unter Ziffern 3.2.3, 3.2.4 und 3.2.6 dieses Bescheides aufgeführten Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
7. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.2, 1.3.1, 1.3.2 und 1.4 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Auslagen für die Zustellungsaufträge sind nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG zu erheben. Die Auslagen für die fachtechnische Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes (GAA) ist nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen⁹⁾ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

•) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrecht abgeschafft.

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Prams
Oberregierungsrätin